

Produktionsmittel ausgeschlossenen Massen der Werktätigen andererseits können niemals Inhaber gleicher Rechte und Pflichten sein. Die in bürgerlichen Verfassungen und Gesetzen verkündete Rechts- **ARTIKEL 20** gleichheit bleibt eine Farce, solange die ökonomische und politische Macht in den Händen weniger konzentriert ist und sich Ausbeuter und Ausgebeutete gegenüberstehen.

In der sozialistischen Gesellschaft ist die verfassungsrechtlich fixierte Gleichheit der Rechte und Pflichten real, weil Ausbeutung, Unterdrückung und wirtschaftliche Abhängigkeit endgültig überwunden wurden. Die Verfassung verbietet ausdrücklich jegliche Privilegierung oder Benachteiligung wegen der sozialen Herkunft oder Stellung. Ebenso ist jede Bevorzugung oder Diskriminierung wegen der Nationalität, Rasse, des weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verboten. Das entspricht den humanistischen Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft. Dagegen gehört es zu den Praktiken der Bourgeoisie beziehungsweise Monopolbourgeoisie, nationale oder Rassenunterschiede wie religiöse Differenzen zu nutzen und zu erzeugen - bis zur Propagierung von Völker-, Rassen- und Glaubenshaß -, um das Wesen der Klassenherrschaft zu verschleiern und die von Profit- und Raubgier bestimmten Ziele der herrschenden Klasse durchzusetzen.

Die Gleichheit der Rechte und Pflichten, wie sie im Absatz 1 niedergelegt ist, verbürgt, daß allen Bürgern die gleichen Bedingungen für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Mitgestaltung der Gesellschaft gegeben sind. Entsprechend dem sozialistischen Prinzip „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ hat jeder die Möglichkeit, seine Fähigkeiten zu entwickeln und einzusetzen, und jeder hat gleichermaßen das Recht auf materielle und moralische Anerkennung seiner für die Gesellschaft erbrachten Leistung. Weil die Gleichheit der Rechte und Pflichten im Sozialismus die Sicherung gleicher Möglichkeiten der Entwicklung der Persönlichkeit bedeutet, schließt der Gleichheitsgrundsatz ein, daß dort besondere Förderungsmaßnahmen getroffen werden, wo es infolge noch nachwirkender Benachteiligungen aus der Ausbeutergesellschaft oder aus anderen Gründen geboten ist. So werden durch die Förderung der Frau, die Berücksichtigung der sozialen Struktur bei der Aufnahme in höhere Bildungseinrichtungen oder die Förderung der sorbischen nationalen Minderheit bei der Pflege ihrer Muttersprache und Kultur keine Privilegien begründet, sondern es geht darum, die Bedingungen